

S A T Z U N G^{*}

des Fördervereins Gymnasium und Collegium Johanneum e. V. vom 20.05.1973 in der Neufassung vom 27.01.2013

Präambel

In dem Bewusstsein, dass Schule vielfältiger Hilfe und monetärer Unterstützung bedarf, haben sich am 20. Mai 1973 engagierte Lehrer, Erzieher und Eltern von Schülern des Gymnasiums und Collegium Johanneum auf den Weg gemacht, dem gemeinsamen Interesse einer Förderung dieser Schule und des Internates eine organisatorische Form zu geben und den „Förderverein Gymnasium und Collegium Johanneum“ gegründet. Der Förderverein soll andere zuständige Stellen (Träger des Internates, Schulträger und öffentliche Hand) nicht aus ihrer Verantwortung für die Ausstattung des Internates und der Schule u. a. durch die Bereitstellung von Mitteln für die Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln entlassen.

Mit der Gründung des „Förderverein Gymnasium und Collegium Johanneum“ möchten die Mitglieder des Vereins das Internat und die Schule in ihren vielfältigen Aktivitäten unterstützen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Gymnasium und Collegium Johanneum e. V." Er hat seinen Sitz in Ostbevern.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Warendorf.
3. Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und

^{*} In dem folgenden Text wird aus Gründen der Lesbarkeit die grammatisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet. So können mit den jeweiligen Bezeichnungen männliche und weibliche, aber auch juristische Personen und deren Organe gemeint sein. Die Regelungen richten sich in gleicher Weise an Männer und Frauen.

zwar der ideellen und materiellen Förderung des Gymnasiums und des Collegiums Johanneum.

2. Die Reihenfolge im Vereinsnamen stellt keine Rangfolge dar.
3. Collegium und Gymnasium sind gleichrangig zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszwecken dienen will.
2. Schüler des Gymnasiums und des Collegium Johanneum können nicht Mitglieder werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlichen Austrittserklärung oder Ausschluss, Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
5. Der Vorstand kann solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die gegen die Ziele verstoßen oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand bleiben.
6. Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder auf einen Anteil aus dem Vermögen des Vereins sind bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der Mindestjahresbeitrag beträgt € 6,00. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis spätestens zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten.
3. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen höheren Beitrag zu entrichten.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem jeweiligen Vorsitzenden des Fördervereins,
 - b) dem jeweiligen Schulleiter des Gymnasiums Johanneum, dem jeweiligen Leiter des Internates,
 - d) einem Delegierten des Elternbeirats,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Kassierer,
 - g) einem Beisitzer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
3. Er erhält dafür keine Vergütung.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu 1. a.), e.), f.), g) erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit.
5. 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis des Vorstandes gewählt.
6. Der Schulleiter kann sich durch ein Mitglied des Lehrerkollegiums, der Leiter des Internates durch ein Mitglied des Erzieherteams vertreten lassen. Auch die Vertreter sind stimmberechtigt.
7. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorstand kann nicht stimmberechtigte Personen zur Beratung hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei weitere seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens alle drei Jahre im März vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner ... (weiter unverändert).
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail, Veröffentlichung in dem Informationsblatt von Schule und Internat „Loburger Nachrichten“ und im Internet unter www.die-loburg.de.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
4. .Zu Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, zu unterzeichnen ist.

§ 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über die Geschäftsjahre seit der letzten Mitgliederversammlung zu erstatten und ihr die Jahresrechnungen vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung wählt in Bedarfsfalle die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 (Ziffer 4).

§ 11 Gewinne und Verwaltungsausgaben

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den jetzigen Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur in einer zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden
3. Der Beschluss über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder den Wegfall seines bisherigen Zwecks ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.